

I. Name, Sitz, Dauer und Zweck

Art. 1 Name, Sitz und Dauer

Unter dem Namen „Tennisclub Neuenhof“ (nachstehend TCN genannt) besteht mit Sitz in Neuenhof auf unbestimmte Dauer ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Zweck

Der TCN bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissportes sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.

Der TCN ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes und des Aargauischen Tennisverbandes, unter Anerkennung deren Statuten und Reglemente.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliederkategorien

Der TCN wird aus folgenden Mitgliederkategorien gebildet:

- a) Ehrenmitglieder
- b) Aktivmitglieder
- c) Lehrling/Studentenmitglieder
- d) Juniorenmitglieder
- e) Passivmitglieder
- f) Tagesmitglieder
- g) Interclubmitglieder

Art. 4 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den TCN besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag der Generalversammlung mit 2/3 Mehr zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder, sind jedoch von der Zahlung der ordentlichen Mitgliederbeiträge befreit.

Art. 5 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind diejenigen Personen, die keiner anderen Mitgliederkategorie angehören.

Art. 6 Lehrling/Studentenmitglieder

Die Kategorie Lehrling/Studentenmitglieder umfasst Personen, die nicht der Kategorie Junioren angehören und die mindestens vier Monate der laufenden Spielsaison nachweisbar in einer Berufs-Lehre oder einer Ganztageschule in Ausbildung sind und keiner regelmässigen beruflichen Tätigkeit nachgehen. Dieser Nachweis ist bis spätestens dem 1. März des laufenden Jahres zu erbringen. Der Übertritt zu den Aktivmitgliedern erfolgt spätestens im Kalenderjahr, in dem das 26. Altersjahr erreicht wird.

Art. 7 Juniorenmitglieder

Als Junioren gelten Jugendliche bis zum Jahresende, das ihrem 16. Geburtstag folgt.

Art. 8 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des TCN, die diesen durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen. Sie haben zu den Anlagen des TCN als Zuschauer freien Zutritt, sind aber nur als Gast spielberechtigt.

Art. 9 Tages-, Temporär- und Interclub-Mitglieder

Die Generalversammlung befindet über die Einführung, Fortsetzung und Aufhebung dieser Spieler-Kategorie. Ihre Rechte und Pflichten sind im Spiel- + Platzreglement festgehalten.

Art. 10 Aufnahme

Anmeldungen haben schriftlich oder online an den Vorstand zu erfolgen.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.
Den neuen Mitgliedern sind die Statuten und Reglemente schriftlich abzugeben.

Art. 11 Wiedereintritt

Für die Aufnahme eines ehemaligen Mitgliedes des TCN gelten die Vorschriften des Art. 10. Anstelle eines Austrittes und eines Wiedereintritts können Passivmitgliederbeiträge für die Zeit der Nichtmitgliedschaft entrichtet werden. Bei Wiedereintritt wird kein Neumitgliederrabatt gewährt.

Art. 12 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder haben das Recht, die Anlagen des TCN gemäss dem von der Generalversammlung genehmigten Spiel- und Platzreglement sowie der vom Vorstand beschlossenen Hausordnung zu benützen.
Wer in den TCN eintritt, unterzieht sich dessen Statuten und Reglemente.

Art. 13 Übertritt, Austritt

Übertrittserklärungen in eine andere Mitgliederkategorie sowie Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich spätestens 14 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung einzureichen.
Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.

Art. 14 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente, die Beschlüsse der Generalversammlung sowie die Anordnungen des Vorstandes missachten, die Anlagen des TCN nicht mit der nötigen Sorgfalt behandeln oder den Clubinteressen zuwiderhandeln, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem TCN bleiben bestehen.

Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende Generalversammlung offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs endgültig.

III. Finanzen

A. Ordentliche Beiträge

Art. 15 Festsetzung

Die von jeder Mitgliederkategorie zu bezahlenden Jahresbeiträge und allfälligen Eintrittsgebühren werden auf Antrag des Vorstandes von der ordentlichen Generalversammlung für das laufende Jahr festgesetzt.

Art. 16 Fälligkeit

Die Jahresbeiträge sind bis spätestens **Saisonstart/Platzeröffnung** zu entrichten, ansonsten das säumige Mitglied keine Spielberechtigung erhält. Mitglieder, die nach einmaliger Mahnung nicht bezahlen, können durch den Vorstand von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

Art. 17 Reduktionen

Mitglieder, die nach dem 1. Juli oder 1. September aufgenommen werden, haben Anrecht auf eine Beitragsermässigung.
Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Fällen Zahlungserleichterungen zu gewähren oder die Beiträge zu reduzieren.

Art. 18 Anteilscheine

Anteilscheine sind nur bei Austritt oder Übertritt auf Passiv-Mitgliedschaft kündbar. Der Verein ist verpflichtet, die Anteilscheine spätestens 12 Monate nach dem Austritt des Mitgliedes zurückzuzahlen.
Nach Rückzahlung sämtlicher Schulden des TCN werden die Anteilscheine im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten getilgt. Die Generalversammlung bestimmt die Modalitäten dieser Tilgung.

B. Ausserordentliche Beiträge

Art. 19 Verwendung und Höhe

Sofern die ordentlichen Beiträge für die Finanzierung von Neubauten, Neuanschaffungen, grösseren Reparaturen etc. nicht genügen, kann die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes die Ausgabe von obligatorischen verzinslichen Anteilscheinen oder andere ausserordentliche Beiträge für Aktiv-Mitglieder beschliessen.
Weiter setzt die Generalversammlung die Höhe sowie die Modalitäten der Verzinsung und Rückzahlung fest.

C. Rechnungsjahr und Haftung der Mitglieder

Art. 20 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. November bis zum 31. Oktober des folgenden Jahres.

Art. 21 Haftung der Mitglieder

Für die Verbindlichkeiten des TCN haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede Haftung eines Mitgliedes ist ausgeschlossen, ausser in Fällen unerlaubter Handlung.

IV. Organe

A. Generalversammlung

Art.22 Stimm- und Wahlrecht

Die Generalversammlung umfasst sämtliche Mitgliederkategorien. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Ehrenmitglieder, Aktivmitglieder, Tagesmitglieder und Lehrling/Studentenmitglieder.

Art.23 Wählbarkeit

Ehrenmitglieder, Aktiv- + Tagesmitglieder und Lehrling/Studentenmitglieder sind in den Vorstand und als Rechnungsrevisoren wählbar.

Art. 24 Einberufungsrecht und Teilnahme

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich bis Ende Februar statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit aus wichtigen Gründen durch den Vorstand oder auf schriftlichen, begründeten Antrag von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

Sämtliche Mitglieder sind zu den Generalversammlungen mindestens 20 Tage vorher schriftlich und unter Bekanntgabe aller zu behandelnden Geschäfte einzuladen. Die Teilnahme an den Generalversammlungen ist für alle stimmberechtigten Mitglieder Ehrensache.

Art. 25 Antragsrecht

Vorschläge und Anträge, welche an den Generalversammlungen behandelt werden sollen, sind spätestens 15 Tage vor den Generalversammlungen dem Vorstand schriftlich einzureichen. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 26 Abstimmungen und Wahlen

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, falls nicht wenigstens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangen. Die Beschlüsse der Generalversammlungen werden mit dem einfachen Mehr der Stimmberechtigten gefasst, sofern die Statuten kein qualifiziertes Mehr vorsehen.

Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Art. 27 Geschäfte

1. Der ordentlichen Generalversammlung sind folgende Geschäfte zugewiesen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Abnahme des Jahresberichtes des Vereinspräsidenten
- c) Abnahme des Jahresberichtes des Spielleiters
- d) Orientierung über den Mitgliederbestand und Information über Haus und Plätze
- e) Genehmigung der Jahresrechnung, des Revisorenberichts und Décharge-Erteilung an den Vorstand
- f) Festsetzung der ordentlichen und ausserordentlichen Beiträge und Genehmigung des Budgets

- g) Wahl des Vorstandes, des Vereinspräsidenten und der Rechnungsrevisoren
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Orientierung über die kommende Spielsaison
- j) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- k) Änderung der Statuten und Reglemente
- l) Verschiedenes

2. Der ausserordentlichen Generalversammlung sind folgende Geschäfte zugewiesen:

- a) Verlesung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Wahlen
- c) Beschlussfassung über ausserordentliche Beiträge
- d) Beschlussfassung über dringliche Angelegenheiten
- e) Änderung der Statuten und Reglemente
- f) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- g) Auflösung des TCN
- h) Verschiedenes

B. Vorstand

Art. 28 Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus: Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar, Spielleiter und 2 – 4 weiteren Mitgliedern, welchen besondere Aufgaben übertragen werden können. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 29 Aufgabenbereich

Der Vorstand leitet den TCN, vertritt ihn nach aussen, führt die Generalversammlungen und deren Beschlüsse durch und erledigt alle Geschäfte, welche nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand entscheidet über die Wahl eines Platzwartes, eines Trainers sowie eines allfälligen Clubwirtes gemäss den finanziellen Möglichkeiten des Vereins. Eine solche Wahl ist den Mitgliedern in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen; Einsprachen sind innert 14 Tagen von zwei Mitgliedern unterzeichnet dem Vorstand schriftlich einzureichen. Dieser entscheidet endgültig.

Art. 30 Sitzungen

Vorstandssitzungen finden auf Verlangen des Präsidenten oder von zwei Vorstandsmitgliedern statt. Sie sollen, dringende Fälle ausgenommen, mindestens 10 Tage zum voraus schriftlich einberufen werden. Beschlüsse können nur dann gültig erklärt werden, wenn mehr als die Hälfte des gesamten Vorstandes zustimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident, bzw. in dessen Abwesenheit der Vizepräsident Stichentscheid.

Art. 31 Finanzkompetenz

In der Kompetenz des Vorstandes liegen nicht budgetierte Auslagen bis total Fr. 10'000.- pro Rechnungsjahr.

Art. 32 Vertretungsbefugnis

Der Präsident, in seiner Abwesenheit der Vizepräsident, führt zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes die rechtsverbindliche Unterschrift für den TCN. Der Kassier und der Präsident besitzen Einzelunterschrift für den Postcheck- und Kollektivunterschrift mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten für den Bankverkehr.

Art. 33 Einzelne Aufgaben

Der Präsident, in seiner Abwesenheit der Vizepräsident, leitet die Vorstandssitzungen und die Generalversammlungen.

Der Kassier führt das Rechnungswesen, erstellt den Rechnungsabschluss bis spätestens 30 Tage nach Ablauf des Geschäftsjahres und zusammen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern das Budget.

Der Aktuar verfasst die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Generalversammlungen.

C. Spielleitung

Art. 34 Zusammensetzung

Die Spielleitung besteht aus wenigstens 3 Vorstandsmitgliedern inkl. Spielleiter.

Art. 35 Aufgabenbereiche

Die Spielleitung überwacht den gesamten Spielbetrieb. Sie ist dem Vorstand gegenüber hierfür verantwortlich. Der Spielleiter informiert den Vorstand regelmässig über Vorkommnisse und Massnahmen.

Der Vorstand arbeitet Spiel- und Platzreglement aus, welches der GV zur Genehmigung vorzulegen ist.

Sie sorgt für die Einhaltung dieses Reglements, hat Fehlbare zu verwarnen und im Wiederholungsfalle dem Vorstand Antrag gemäss Art. 14 zu stellen.

Sie hat das Recht, für die Dauer einer Saison Änderungen des Spiel- und Platzreglements vorzunehmen. Diese Änderungen treten nach Genehmigung durch den Vorstand in Kraft und müssen im Clubhaus angeschlagen werden.

Sie organisiert das Juniorenwesen, die Interclubmeisterschaften, die Clubmeisterschaften, die Turniere und Freundschaftstreffen.

D. Rechnungsrevisoren

Art. 36 Wahl und Amtsdauer

Die ordentliche Generalversammlung wählt aus den stimmberechtigten Mitgliedern 2 Rechnungs-Revisoren für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Rechnungsrevisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Art. 37 Aufgaben

Die Rechnungsrevisoren haben die gesamte Rechnungsführung zu prüfen und insbesondere das Vorhandensein von Aktiven und Passiven festzustellen. Der Revisorenbericht ist bis spätestens 15 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

V. Änderungen der Statuten und Reglemente

Art. 38 Verfahren

Statuten und Reglemente können jederzeit einer Revision unterzogen werden. Die beantragten Änderungen sind den Mitgliedern in der Einladung zur Generalversammlung mit dem vollen Wortlaut bekannt zu geben. Ausgenommen sind vorübergehende Änderungen von Reglementen analog Art. 35.

Änderungen der Statuten und Reglemente können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

VI. Auflösung des TCN

Art. 39 Mehrheit und Quorum

Die Auflösung des Clubs oder die Fusion ist nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung möglich. Zur Auflösung oder Fusion ist ein $\frac{3}{4}$ Mehr aller anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die Einladung zu dieser ausserordentlichen Generalversammlung hat mindestens 14 Tage vorher mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen.

Art. 40 Liquidation

Findet die Auflösung des TCN statt, ist ein nach der Rückzahlung der Schulden, Anteilscheine und der ausserordentlichen rückzahlbaren Beiträge vorhandenes Vermögen des Aargauischen Tennisverbandes zu übergeben für einen in Neuenhof neu zu gründenden Tennisclub.

Diese Statuten sind von der Generalversammlung vom 14. Januar 2015 genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 24. Januar 1992 sowie alle späteren Änderungen und Nachträge.

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Neuenhof, 14. Januar 2015